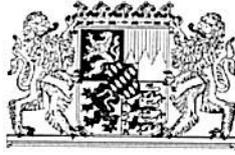


Landgericht München I

Az.: 12 O 13150/18



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch d. Vorstand Wolfgang Schuldzinski, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Baumeister**, Königsstraße 51 - 53, 48143 Münster, [REDACTED]

gegen

sonnen GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Christoph Ostermann, Oliver Koch, Hermann Schweizer, Philipp Schröder und Steffen Schneider, Am Riedbach 1, 87499 Wildpoldsried
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 12. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.05.2019 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger, ein gemeinnütziger Verbraucherverein, begehrt von der Beklagten, einem Unternehmen aus dem Geschäftsbereich der Speicherbatterietechnik, die Unterlassung der Verwendung einiger von dieser verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Beklagte vertreibt als „sonnenBatterien“ bezeichnete Speicherbatterien für Solarstromanlagen. Derartige Speicherbatterien werden an Photovoltaik-Anlagen angeschlossen, die wiederum die Stromnetze von Häusern privater Verbraucher oder Gebäude anderer Nutzer mit dem von ihnen erzeugten Strom versorgen. Lieferung und Einbau des Speichersystems bei den Betreibern der Photovoltaikanlagen erfolgen regelmäßig zugleich mit deren Errichtung durch Unternehmen, die von der Beklagten personenverschieden sind und diese Systeme zuvor von dieser erworben haben. Vereinzelt erfolgt die Lieferung an die Betreiber der Photovoltaikanlagen auch durch die Beklagte selbst.

Übersteigt die Stromerzeugung den Stromverbrauch des Stromnetzes, so wird die nicht verbrauchte Elektrizität in dem Batteriesystem gespeichert. Ist hingegen der Stromverbrauch höher als die Eigen-Stromerzeugung, so gibt das System Elektrizität an das Stromnetz des Hauses ab. Die Abgabe von Elektrizität kann dabei nicht vollständig, sondern nur bis zu einem Restladezustand erfolgen, da andernfalls das Batteriesystem irreparabel beschädigt wird.

Messsensoren der Elektroinstallation oder Anschlüsse am Stromzähler messen dabei, ob und wieviel Strom jeweils gerade in das Netz eingespeist oder aus dem Netz entnommen wird. Die Einspeisung erfolgt, wenn die Stromerzeugung höher ist als der Verbrauch. Der Strom wird dann bis zum Erreichen der maximalen Ladekapazität in der Batterie gespeichert. Eine Entnahme erfolgt, wenn der Stromverbrauch höher ist als die Eigenerzeugung und zusätzlich Strom aus dem Netz der externen Elektrizitätsversorgung verbraucht wird. Erfolgt kein Stromfluss, bleibt das Speichersystem untätig.

Das Speichersystem ist an das Internet angeschlossen. Über das Internet wird bereits die Inbetriebnahme des Systems durchgeführt. Das Batteriesystem wird über das Internet mit Daten über Wettervorhersagen versorgt, um seine Arbeitsweise an die Wetterbedingungen anzupassen. Die Beklagte kann über den Internetanschluss von dem einzelnen Speichersystem Daten erholen oder auf dieses Daten aufspielen.

Für ihre ab Juli 2017 vermarkteten Speicherlösungen eco 7.0 und hybrid 8.1 sowie die Nachfolgemodelle mit höheren Typennummern verwendete die Beklagte folgende Garantiebedingungen, zuletzt mit dem Stand April 2018 (Anlage **K 1**):

„Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die durch sonnen GmbH gewährte Herstellergarantie für die sonnenBatterie, die Gewährleistung für sonnenProdukte sowie Updateleistungen, welche sonnen GmbH für sonnenProdukte anbietet.

(...)

1. Gegenstand der Garantie

Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf die im Inbetriebnahmeprotokoll mit ihrer Seriennummer bezeichnete sonnenBatterie („Garantieberechtigtes Produkt“).

(...)

2. Updateleistungen

2.1 sonnen verbessert laufend die in den sonnenProdukten eingesetzte Software. Updates der Software dienen u. a. der Anpassung von Schnittstellen zu anderen Produkten und Systemen, Verbesserungen der Systemintegration, der Beseitigung aufgetretener Bugs oder auch dem Einspielen neuer Funktionen.

2.2 sonnen unterbreitet anhand der ausgelesenen Maschinendaten Vorschläge für eine weitere Optimierung der Anlage und Anlagenführung i. S. einer Effizienzsteigerung sowie Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der sonnenProdukte. Auf Ziff. 12.1 und Ziff. 12.9 wird verwiesen.

2.3 Voraussetzung für das Erbringen der Updateleistungen ist, dass sonnen online auf das sonnenProdukt zugreifen kann. Auf Ziff. 12.8 wird verwiesen. Die für einen Online-Zugriff auf das sonnenProdukt erforderlichen technischen Voraussetzungen hat der Kunde auf seine Kosten bereitzustellen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Die erforderliche Breitband-Internetverbindung muss eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 1 Mbit/s und eine Upload-Geschwindigkeit von 512kB/s aufweisen. Soweit hiervon abweichende Anforderungen bestehen, sind diese in Angebot und Auftragsbestätigung definiert.

2.4 Herausgegebene Updates werden durch sonnen jeweils ausgeliefert und auf dem sonnenProdukt eingespielt. Soweit Updates nicht eingespielt werden, kann dies dazu führen, dass vertragsgegenständliche Leistungen nicht, oder nur eingeschränkt erbracht werden können.

(...)

5. Verhältnis der Garantie zu den anderen Ansprüchen

5.1 Die Garantie räumt dem Garantieberechtigten Betreiber im Umfang und nach den Maßgaben dieser Bestimmungen Ansprüche ergänzend zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen ein.

5.2 Mängelbeseitigungsansprüche gegenüber dem jeweiligen Verkäufer sowie gesetzliche Produkthaftungsansprüche bleiben von der Garantie unberührt.

(...)

7. Von der Garantie erfasste Garantiefälle

7.1 sonnen räumt dem Garantieberechtigten Betreiber während der Garantielaufzeit auf das Garantieberechtigte Produkt eine Garantie ein. Der Garantiefall tritt ein, wenn die Kapazität der Batteriezelle 80 % (achtzig Prozent) der Nennkapazität unterschreitet oder bei allen anderen Systemteilen eine Abweichung von mehr als 10 % (zehn Prozent) der vereinbarten bzw. zugesicherten Leistungsmerkmale festgestellt wird.

(...)

8. Rechte aus der Premium-Garantie (Garantieansprüche)

(...)

8.2 Bei Eintritt des Garantiefalles ersetzt sonnen das defekte Systemteil. Die für den Austausch des defekten Systemteils benötigte Arbeitszeit hat der garantieberechtigte Betreiber zu den bei Eintritt des Garantiefalles geltenden Vergütungssätzen von sonnen zu tragen. Der bei Vertragsschluss aktuelle Stundensatz beträgt EUR 52 brutto. Der Stundensatz kann von Zeit zu Zeit, oder je nach dem Land, in welchem sonnenProdukte aufgestellt werden, angepasst werden. Der jeweils aktuelle Stundensatz kann über unsere Servicenummer (+49 8304 92933400) erfragt werden bzw. sonnen wird den Kunden im Rahmen des Vertragsschlusses hierüber informieren. Arbeitszeit i. S. dieser Bestimmung ist auch die An- und Abfahrtszeit von sonnen zum Ort der Aufstellung des garantieberechtigten Produkts.

(...)

11. Mängelansprüche, Haftung

Soweit der Kunde die Produkte von sonnen über Dritte, zum Beispiel über einen Vertriebspartner von sonnen, erwirbt, gelten die im Kaufvertrag zwischen dem Kunden und dem Dritten vereinbarten Bedingungen.

(...)

12. Datenschutz / Einwilligung

12.1 Im Rahmen des Erbringens der vertragsgegenständlichen Leistungen und des Updateservices greift sonnen online auf die zur Überwachung und Steuerung freigegebenen sonnenProdukte zu. In den sonnenProdukten generierte Daten werden zum Zwecke der Leistungserbringung, zur Effizienzsteigerung, der laufenden Produktoptimierung sowie der Produktweiterentwicklung ausgelesen, ausgewertet, bearbeitet und gespeichert.

12.2 Updates der jeweils verwendeten Software werden in der Regel online in sonnenProdukte eingespielt.

12.3 Die Daten der Kunden werden ggf. auch an Erfüllungsgehilfen von sonnen weitergeleitet, oder Erfüllungsgehilfen von sonnen greifen online auf sonnenProdukte zu, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Soweit Daten nicht in anonymisierter Form an Dritte zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen weitergeleitet werden, hat sonnen mit diesen Unternehmen Vereinbarungen geschlossen, welche den Anforderungen des Gesetzes an eine ordnungsgemäße Auftragsdatenverarbeitung entsprechen.

12.4 Zum Zwecke des Benchmarkings oder für Forschungszwecke werden u. U. aus sonnenProdukten ausgelesene Daten in anonymisierter Form an Dritte weitergegeben.

12.7 Der Kunde ist berechtigt, jederzeit gegenüber sonnen die Nutzung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung seiner Daten zu widersprechen bzw. die erteilte Einwilligung zu widerrufen, soweit die Verarbeitung von Daten nicht für die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist.

12.8 sonnen macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass, soweit der Kunde einem Online-Zugriff auf das Produkt widerspricht, Updateservices ggf. nicht oder nicht in dem vereinbarten Umfang oder aber nur gegen Übernahme der durch die Abschaltung des Online-Zugangs entstehenden höheren Kosten erbracht werden können. Die für ein vor Ort durchgeführtes Update benötigte Arbeitszeit hat der Kunde zu den zum Zeitpunkt der Updatevornahme geltenden Vergütungssätzen von sonnen zu tragen. Der bei Vertragsschluss aktuelle Stundensatz ist in Ziff. 8.2 definiert.

Arbeitszeit i. S. dieser Bestimmung ist auch die An- und Abfahrtszeit von sonnen zum Ort der Updatedurchführung. Die Durchführung des Updates vor Ort nimmt in der Regel eine Stunde in Anspruch.

12.9 Auf die im Übrigen geltenden und durch den Kunden bei Vertragsschluss bestätigten Daten-nutzungsbedingungen von sonnen wird verwiesen.

(...)“

Der Kläger forderte die Beklagte mit Schreiben vom 05. Juli 2019 (Anlage **K 2**) auf, in Bezug auf die von ihr beanstandeten Teile der Garantiebestimmungen Ziff. 2.1 bis 2.4, 7.1, 8.2, 12.1 bis 12.4, 12.7 bis 12.9 bis zum 20. Juli 2018 eine mittels Vertragsstrafeversprechen gesicherte Unterlassungserklärung abzugeben.

Die Beklagte erwiderte mit Schreiben vom 20. Juli 2018 (Anlage **K 3**), dass sie keinen Verstoß ihrer Garantiebedingungen gegen gesetzliche Vorschriften sehe. Gleichwohl gab sie eine Erklärung dahin gehend ab, dass sie es unterlassen werde, die Klausel 2.1 ohne Erläuterung von Zweck und Umfang des Softwareupdates, die Klausel 2.2 ohne Darstellung der erhobenen „Maschinen-daten“, die Klausel 12.1 ohne Erläuterung des Begriffs der „generierten Daten“, die Klausel 12.3 ohne Erläuterung des Umfangs der erhobenen „Daten des Kunden“ und die Klausel 12.4 ohne Darstellung von Art und Umfang der „ausgelesenen Daten“ zu verwenden.

Der Kläger beanstandete die Erklärung der Beklagten als nicht ausreichend und forderte von ihr eine vollständige Unterlassungserklärung bis zum 14. August 2018. Die Beklagte gab eine derartige Erklärung nicht ab.

Am 21. August 2018 überwies sie dem Kläger den Betrag von 260,00 Euro (Anlage **B 4**).

Der Kläger ist der Ansicht, dass das Klauselwerk insgesamt intransparent sei. Denn es vermengen die Regelungen der im Verhältnis zwischen Verbraucher und Beklagter vereinbarten Garantie und der gegenüber dem Installationsunternehmen bestehenden Gewährleistung. Der Verbraucher werde dadurch nicht hinreichend über seine Rechte informiert, weshalb die Gefahr drohe, dass er im Bedarfsfall vor der Geltendmachung seiner Rechte zurückschrecke. Dieser Effekt drohe auch deshalb, weil die Gewährleistungsrechte in Ziff. 5.2, 11.1, 11.2, 11.5, 11.10 und 11.15 unzutreffend oder zumindest unklar dargestellt seien. Insbesondere Ziff. 5.2 stelle einen Verstoß gegen §§ 433 - 445, 476 BGB dar. Die unzutreffende Darstellung der Rechtslage mache eine Klausel per

se intransparent und damit unwirksam.

Die Klausel in Ziff. 2.1 verstoße gegen das Transparenzgebot und das Verbot des Änderungsvorbehalts. Denn die darin verwendeten Begriffe wie „Produkte“, „Systeme“ oder „Funktionen“ seien nicht erläutert, ihre Reichweite für den Verbraucher nicht verständlich. Auch erlaube die Regelung eine unbeschränkte Änderung des Vertragsinhalts. Damit seien aber bei kundenfeindlicher Auslegung die Rechte aus der Garantie beschränkt oder ausgeschlossen. Mit der Änderung der Software durch Updates werde in die Ist-Beschaffenheit der Software, wie sie bei der Installation des Systems ursprünglich gewesen sei, eingegriffen. Dadurch könnten die bei der Installation vorhandenen Mängel verwischt werden. Die Garantie müsse sich aber auf das bei Verkauf übergebene Produkt beziehen, nicht auf ein durch Updates verändertes. Das Aufspielen der Updates könne im Übrigen jederzeit anlasslos geschehen.

Die Klausel in Ziff. 2.2 verstoße wiederum gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB, da der Begriff der „Maschinendaten“ darin nicht erläutert sei. Auch das Transparenzgebot in Art. 5 Abs. 1 a der Datenschutz-Grundverordnung werde verletzt, da Art, Umfang, Grund, Zweck, Zeitpunkt und Akteure der Datenerhebung nicht benannt seien. Ferner fehle die erforderliche Einwilligung des Verbrauchers in diese Datenerhebung. Es werde kein gesonderter Datennutzungsvertrag abgeschlossen und auch bei der Inbetriebnahme vom Kunden keine konkrete Einwilligung in die Datennutzung erklärt. Die Voraussetzungen der Art 6 Abs. 1b, c DS-GVO seien nicht erfüllt. Zur Beanstandung von Verstößen gegen die DS-GVO sei er, der Kläger, im Übrigen aktivlegitimiert.

Die Klausel Ziff. 2.3 benachteilige den Verbraucher in unangemessener Weise (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB). Durch sie werde der Verbraucher gezwungen, für den Betrieb des Speichersystems eine eventuell kostspielige dauerhafte Internetverbindung an Stelle möglicher flexiblerer Lösungen zu unterhalten. Dies berge die Gefahr von Hackerangriffen und belaste den Verbraucher mit Kosten. Auch erlaube sie der Beklagten, mittels unrechtmäßig erhobener Daten ihre Produkte zu verbessern und sich dadurch wiederum eine bessere Stellung am Markt zu verschaffen.

Auch Ziff. 2.4 benachteilige den Verbraucher unangemessen, da sein Interesse an einer flexibleren Lösung für das Aufspielen nicht berücksichtigt werde. Insbesondere müsse der Verbraucher, jedenfalls bei kundenfeindlicher Auslegung, befürchten, dass seine Rechte aus der Garantie verloren gehen, wenn er der Beklagten keine Möglichkeit eröffne, die Updates in der von ihr gewünschten Weise aufzuspielen.

Die Klausel in Ziff. 7.1 benachteilige den Verbraucher unangemessen. Denn bei kundenfeindlicher

Auslegung würde auch ein Kapazitätsausfall von 20 % gleich nach der Lieferung noch keinen Garantiefall auslösen. Dies stelle einen Verstoß gegen die Regelung des § 443 Abs. 2 BGB dar. Denn ein Sachmangel sei auch dann gegeben, wenn die Kapazitätsminderung ein geringeres Ausmaß als von 20 % erreiche. Außerdem sei nicht klar, ob bei der Feststellung des Kapazitätsausfalles Messtoleranzabweichungen zu berücksichtigen seien. Ferner verstoße die Klausel gegen das Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB). Denn es werde nicht hinreichend erläutert, wie eine Abweichung von 10 % der Nennkapazität bei allen anderen Systemteilen zu verstehen sei, was mit den Begriffen „Nennkapazität“ und „andere Systemteile“ gemeint sei und in welcher Beziehung die Begriffe stehen.

Die Bestimmung in Ziff. 8.2 der Garantiebedingungen verstoße gegen § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB. Mit der Überwälzung der Kosten werde zum einen die Kardinalpflicht des Garantiegebers aus der Garantie eingeschränkt, zum anderen der gesamte mit der Speicheranlage verfolgte wirtschaftliche Erfolg gefährdet. Die Kosten könnten bei kundenfeindlicher Auslegung der Klausel von der Beklagten beliebig gesteigert werden, der Mehrwert der Garantie sei angesichts dessen nicht erkennbar.

Die in Ziff. 12.1 enthaltene Regelung verstoße gegen das Transparenzgebot der § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB; Art. 5 Abs. 1 a DS-GVO. Der Begriff der „generierten Daten“ werde nicht erklärt. Auch werde nicht klargestellt, in welchem Umfang personenbezogene Daten verarbeitet werden. Außerdem ermögliche diese Regelung eine unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO). Eine Einwilligung werde mit dieser Bestimmung vom Kunden nicht erklärt.

Der in Ziff. 12.2 stelle mit dem darin erlaubten Onlinezugriff eine unangemessene Benachteiligung (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB) dar. Ziff. 12.3 verstoße gegen das Transparenzgebot, da nicht klar gestellt werde, was mit den Begriffen „Daten des Kunden“ und „Erfüllungsgehilfen“ gemeint sei. Der Umfang der Datenverarbeitung bleibe daher unklar.

Mit der Klausel in Ziff. 12.4 verstoße die Beklagte gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB und des Art. 5 Abs. 1 a DS-GVO. Der Begriff der „ausgelesenen Daten“ bleibe unklar, ebenso das Ausmaß der Anonymisierung, die sich nicht auf die Auslesung beziehe. Auch stelle das beschriebene Vorgehen eine unberechtigte Datenverarbeitung dar.

In Ziff. 12.7 werde mit dem Abstellen auf eine Widerspruchslösung gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB und Art 6 Abs. 1 a DS-GVO verstoßen. Außerdem sei die Bestimmung intransparent.

Ziff. 12.8 stelle mit der Verweigerung einer flexiblen Lösung der Updateleistung sowie der in Aussicht genommenen Kostenüberwälzung und Leistungseinschränkung wiederum eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers dar. Ziff. 12.9 stelle nicht klar, auf welche Datennutzungsbedingungen genau verwiesen werde.

Der Kläger hat den ursprünglich zusätzlich gestellten Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 260,00 Euro zuzüglich Zinsen mit Erklärung vom 28. Januar 2019 zurückgenommen.

Der Kläger beantragt zuletzt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten die Verwendung folgender und diesen inhaltsgleicher Klauseln im Zusammenhang mit ihren als „sonnenBatterien“ beworbenen Batteriespeichern zu unterlassen, sofern nicht der Vertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt:
 - a) Ziff. 2.1 sonnen verbessert laufend die in den sonnenProdukten eingesetzte Software. Updates der Software dienen u. a. der Anpassung von Schnittstellen zu anderen Produkten und Systemen, Verbesserungen der Systemintegration, der Beseitigung aufgetretener Bugs oder auch dem Einspielen neuer Funktionen.
 - b) Ziff. 2.2 sonnen unterbreitet anhand der ausgelesenen Maschinendaten Vorschläge für eine weitere Optimierung der Anlage und Anlagenführung i. S. einer Effizienzsteigerung sowie Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der sonnenProdukte. Auf Ziff. 12.1 und Ziff. 12.9 wird verwiesen.
 - c) Ziff. 2.3 Voraussetzung für das Erbringen der Updateleistungen ist, dass sonnen online auf das sonnenProdukt zugreifen kann. Auf Ziff. 12.8 wird verwiesen. Die für einen Online-Zugriff auf das sonnenProdukt erforderlichen technischen Voraussetzungen hat der Kunde auf seine Kosten bereitzustellen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Die erforder-

derliche Breitband-Internetverbindung muss eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 1 Mbit/s und eine Upload-Geschwindigkeit von 512kB/s aufweisen. Soweit hiervon abweichende Anforderungen bestehen, sind diese in Angebot und Auftragsbestätigung definiert.

- d) Ziff. 2.4 Herausgegebene Updates werden durch sonnen jeweils ausgeliefert und auf dem sonnenProdukt eingespielt. Soweit Updates nicht eingespielt werden, kann dies dazu führen, dass vertragsgegenständliche Leistungen nicht, oder nur eingeschränkt erbracht werden können.
- e) Ziff. 7.1 sonnen räumt dem Garantieberechtigten Betreiber während der Garantielaufzeit auf das Garantieberechtigte Produkt eine Garantie ein. Der Garantiefall tritt ein, wenn die Kapazität der Batteriezelle 80 % (achtzig Prozent) der Nennkapazität unterschreitet oder bei allen anderen Systemteilen eine Abweichung von mehr als 10 % (zehn Prozent) der vereinbarten bzw. zugesicherten Leistungsmerkmale festgestellt wird.
- f) Ziff. 8.2 Bei Eintritt des Garantiefalles ersetzt sonnen das defekte Systemteil. Die für den Austausch des defekten Systemteils benötigte Arbeitszeit hat der garantieberechtigte Betreiber zu den bei Eintritt des Garantiefalles geltenden Vergütungssätzen von sonnen zu tragen. Der bei Vertragsabschluss aktuelle Stundensatz beträgt EUR 52 brutto. Der Stundensatz kann von Zeit zu Zeit, oder je nach dem Land, in welchem sonnenProdukte aufgestellt werden, angepasst werden. Der jeweils aktuelle Stundensatz kann über unsere Servicenummer (+49 8304 92933400) erfragt werden bzw. sonnen wird den Kunden im Rahmen des Vertragsschlusses hierüber informieren. Arbeitszeit i. S. dieser Bestimmung ist auch die An- und Abfahrtszeit von sonnen zum Ort der Aufstellung des garantieberechtigten Produkts.
- g) Ziff. 12.1 Im Rahmen des Erbringens der vertragsgegenständlichen Leistungen und des Updateservices greift sonnen online auf die zur Überwachung und Steuerung freigegebenen sonnenProdukte zu. In den sonnenProdukten generierte Daten werden zum Zwecke der Leistungserbringung, zur Effizienzsteigerung, der laufenden Produktoptimierung sowie der Produktweiterentwicklung ausgelesen, ausgewertet, bearbeitet und gespeichert.

chert.

- h) Ziff. 12.2 Updates der jeweils verwendeten Software werden in der Regel online in sonnenProdukte eingespielt.
- i) Ziff. 12.3 Die Daten der Kunden werden ggf. auch an Erfüllungsgehilfen von sonnen weitergeleitet, oder Erfüllungsgehilfen von sonnen greifen online auf sonnenProdukte zu, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Soweit Daten nicht in anonymisierter Form an Dritte zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen weitergeleitet werden, hat sonnen mit diesen Unternehmen Vereinbarungen geschlossen, welche den Anforderungen des Gesetzes an eine ordnungsgemäße Auftragsdatenverarbeitung entsprechen.
- j) 12.4 Zum Zwecke des Benchmarkings oder für Forschungszwecke werden u. U. aus sonnenProdukten ausgelesene Daten in anonymisierter Form an Dritte weitergegeben.
- k) 12.7 Der Kunde ist berechtigt, jederzeit gegenüber sonnen die Nutzung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung seiner Daten zu widersprechen bzw. die erteilte Einwilligung zu widerrufen, soweit die Verarbeitung von Daten nicht für die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist.
- l) 12.8 sonnen macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass, soweit der Kunde einem Online-Zugriff auf das Produkt widerspricht, Updateservices ggf. nicht oder nicht in dem vereinbarten Umfang oder aber nur gegen Übernahme der durch die Abschaltung des Online-Zugangs entstehenden höheren Kosten erbracht werden können. Die für ein vor Ort durchgeführtes Update benötigte Arbeitszeit hat der Kunde zu den zum Zeitpunkt der Updatevornahme geltenden Vergütungssätzen von sonnen zu tragen. Der bei Vertragsschluss aktuelle Stundensatz ist in Ziff. 8.2 definiert. Arbeitszeit i. S. dieser Bestimmung ist auch die An- und Abfahrtszeit von sonnen zum Ort der Updatedurchführung. Die Durchführung des Updates vor Ort nimmt in der Regel eine Stunde in Anspruch.
- m) 12.9 Auf die im Übrigen geltenden und durch den Kunden bei Vertrags-

schluss bestätigten Datennutzungsbedingungen von sonnen wird verwiesen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten es zu unterlassen, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu Garantien für Batteriespeicher Bestimmungen zu den gesetzlichen Gewährleistungsrechten zu verwenden, wenn dies wie in den AGB geschieht.
3. Die Beklagte wird verpflichtet, im Falle der Zuwiderhandlung die betroffenen Vertragspartner so zu behandeln, als sei die Klausel unwirksam. Es wird festgestellt, dass eine Zuwiderhandlung auch dann vorliegt, wenn sich die Beklagte gegenüber ihren nichtkaufmännischen Vertragspartner auf die im Klageantrag zu 1. und 2. enthaltenen Geschäftsbedingungen beruft, die den vor Rechtskraft des Urteils, jedoch nach dem 01.04.1977 geschlossenen Verträgen zugrunde gelegen haben.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird kostenpflichtig abgewiesen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Garantiebedingungen insgesamt hinreichend transparent seien. Dies folge aus der den Bedingungen voran gesetzten Überschrift, der Unterscheidung zwischen sonnenBatterien, auf die sich die Garantie beziehe, und sonstigen sonnenProdukten, für die die Gewährleistung gelte. Weiter gehe die Unterscheidung zwischen Garantie und Gewährleistung aus den Regelungen in Ziff. 5 und Ziff. 11 hinreichend deutlich hervor. Mit diesen Bestimmungen seien insbesondere auch die ihr gemäß § 479 Abs. 1 BGB obliegenden Pflichten erfüllt. Ziff. 1.2 räume ihr keine Befugnis zur Abänderung der Leistung ein.

Die Bestimmung in Ziff. 2.1 der Bedingungen weiche nicht von gesetzlichen Regelungen ab und verstoße schon von daher gegen § 308 Nr. 4 BGB, Änderungen, die in jedem Fall zu Gunsten des Verbrauchers eine Verbesserung des Systems herbeiführen, sei ihm jedenfalls zumutbar. Die Klausel enthalte lediglich eine Leistungsbeschreibung. Angesichts der Vielfalt möglicher Up-

date-Leistungen sei es nicht möglich diese von vorneherein in den Garantiebestimmungen umfassend darzustellen. Der Begriff „Bugs“ sei bei den Verbrauchern hinreichend bekannt.

Die Regelung in Ziff. 2.2 sei nicht intransparent. Dem durchschnittlichen Kunden sei bekannt, dass mit dem Begriff „Maschinendaten“ die Daten gemeint seien, die in der Anlage generiert werden. Der Kläger sei für die Beanstandung von Verstößen gegen die Datenschutzgrundverordnung nicht aktivlegitimiert. Aufgrund der Verweise in Ziff. 12.1 und 12.9 werde hinreichend deutlich, zu welchen Zwecken die Datenverarbeitung erfolge und welche Art und welchen Umfang sie annehme. In die Datenverarbeitung müsse nicht ausdrücklich eingewilligt werden, diese dürfe auch deshalb durchgeführt werden, weil ein berechtigtes Interesse der Beklagten bestehe und sie im Interesse der Kunden erfolge. Abgesehen davon werde die Einwilligung in die Datenverarbeitung seitens der Kunden im Rahmen der Installation aktiv bestätigt.

Die Klausel in Ziff. 2.3 begründe keine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners. Der Online-Zugriff auf das Batteriesystem erfolge im Interesse des Kunden, da auf diese Weise jederzeit ohne Verzögerung die Verbesserungen der Software aufgespielt und insbesondere das Risiko der Tiefenentladung der Batterie schnell bemerkt werden könne und dadurch wiederum verringert werde. Im Übrigen ergebe sich insbesondere aus Ziff. 12.8, dass die Batterie auch offline betrieben werden könne, falls der Kunde dies wünsche. Unabhängig von der Internetanbindung laufende Notsignale seien aber nicht so wirkungsvoll, da diese gegebenenfalls nicht so gleich bemerkt werden.

Ebenso wenig begründe Ziff. 2.4 eine unangemessene Benachteiligung des Kunden. Denn es liege insoweit eine reine Leistungsbeschreibung vor, die der Überprüfung iSv § 307 Abs. 3 BGB entzogen sei. Eine Einschränkung der Rechte aus der Garantie werde durch die Klausel nicht bewirkt, eine Mitwirkung des Kunden sei für die Erbringung der Update-Leistungen immer erforderlich.

Die Klausel in Ziff. 7.1 verstoße nicht gegen Treu und Glauben oder das Transparenzgebot. Sollte eine Batterie tatsächlich schon bei Lieferung eine Kapazität von gerade nur 80 % aufweisen, so verblieben dem Verbraucher die Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer. Bei dem zwangsläufig eintretenden weiteren Abbau der Kapazität würde ohnehin die Garantie eingreifen. Abweichungen in der Messtoleranz gingen zu ihren, der Beklagten, Lasten. Die in der Klausel verwendeten Begriffe seien ihrem durchschnittlichen Vertragspartner bekannt. Insbesondere ergeben sich die einzelnen Systemteile und ihre Leistungsmerkmale aus dem Datenblatt, das zum Lieferumfang der Batterie gehöre. Die Klausel verstoße nicht gegen § 443 Abs. 2 BGB, der eine

Beweislastregel enthalte, von der die Klausel nicht abweiche.

Die den Umfang der Garantie bestimmende Klausel in Ziff. 8.2 begründe ebenfalls keine unangemessene Benachteiligung des Kunden. Die freiwillig gewährte Garantie gebe dem Kunden zusätzliche, über die Gewährleistungsansprüche hinausgehende Rechte. Die Bestimmungen des § 309 Nr. 8 b) cc) BGB seien auf die Garantie nicht anzuwenden, da die Beklagte als Garantiegeberin nicht Verkäuferin sei. Die mit der Kostentragung für die Arbeitszeit verbundene Inanspruchnahme der Garantie bedrohe schon nicht die Wirtschaftlichkeit des Betriebs einer Photovoltaik-Anlage. Unabhängig davon erstreckte sich die Garantie nicht auf den Schutz der Wirtschaftlichkeit einer derartigen Anlage, die im Übrigen nicht von der Beklagten errichtet werde und für die sie auch keine Wirtschaftlichkeitsgarantie abgebe.

Zu Ziff. 12.1 trägt die Beklagte vor, dass der Kläger für die Beanstandung von Verstößen gegen die DS-GVO nicht aktivlegitimiert sei. Abgesehen davon sei von einer Einwilligung des jeweiligen Kunden in die Datenverarbeitung auszugehen. Diese erfolge mit der von ihm erklärten Billigung der Garantiebedingungen und der Datennutzungsbedingungen, die der Online-Überwachung der Batterie vorausgehe. Unabhängig davon sei die Einwilligung verzichtbar, da sie zum Zweck der Vertragserfüllung und aufgrund der berechtigten Interessen der Beklagten durchgeführt werde.

Im Übrigen verweist die Beklagte auf die Überarbeitung ihrer Datenschutzbestimmungen und die von ihr zu Klausel 12.1 abgegebene Erklärung vom 20. Juli 2018.

Bei der Bestimmung in Ziff. 12.2 sei aus denselben Gründen wie in Ziff. 2.1 ein Verstoß gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB abzulehnen. Bezüglich der Beanstandung von Ziff. 12.3 und 12.4 fehle dem Kläger wiederum die erforderliche Aktivlegitimation. Zudem verweist die Beklagte auf ihre hierzu abgegebene Erklärung vom 20. Juli 2018.

Für Ziff. 12.7 gelte, dass auch hier der Kläger für Angriffe auf die Bestimmung nicht aktivlegitimiert sei. Die erforderlichen Einwilligungen seien erteilt. In Bezug auf Ziff. 12.8 gelte, dass ein dauerhafter Online-Zugriff nicht gefordert werde. Ziff. 12.9 sei nicht intransparent, die Veröffentlichung der Garantiebedingungen diene lediglich der Information für Interessierte, während der Vertrag bei der Installation abgeschlossen werde.

Auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und den gesamten weiteren Akteninhalt wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

A.

Die Klage ist zulässig.

Sie wurde insbesondere bei dem sachlich und örtlich zuständigen Landgericht München I erhoben (§§ 1, 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 UKlaG; § 6 Nr. 1 GZVJu).

Der Kläger ist gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 UKlaG klagebefugt.

B.

Die Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der beanstandeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.

I.

Kein Anspruch auf Unterlassung besteht hinsichtlich der unter der Überschrift „Updateleistungen“ unter Nr. 2.1 bis 2.4 aufgeführten Bedingungen. Denn diese Bedingungen weisen keinen Verstoß gegen die §§ 307 ff. BGB auf. Auch aus der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) kann sie insoweit keinen Anspruch auf Unterlassung herleiten.

1. Die Bestimmung in Ziff. 2.1 der Bedingungen verstößt weder gegen § 308 Nr. 4 BGB noch gegen § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB.

a) Eine Kontrolle der Bedingung auf die Einhaltung der Vorgaben des § 308 Nr. 4 BGB kommt von vorneherein nicht in Betracht.

aa) Denn sie enthält lediglich die Beschreibung einer Hauptleistungspflicht des zwischen der Beklagten als Verwenderin der Bedingung und einem Dritten vereinbarten Vertragsverhältnisses. Klauseln, die nur Art, Umfang und Güte der vereinbarten Leistung beschreiben, sind aber gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB von der Inhaltskontrolle iSv §§ 307 Abs. 1, Abs. 2, 308 und 309 BGB ausgenommen (BGHZ 141, 137, 141; 146, 138, 140; BGH, Urteil vom 05. Oktober 2017 – III ZR 56/17, NJW 2018, 534).

bb) Die in Ziff. 2.1 enthaltenen Hinweise auf die laufende Verbesserung der eingesetzten Software und auf die Funktion von Updates beschreiben eine zwischen der Beklagten und ihrem Vertragspartner vereinbarte Hauptleistungspflicht. Das Vertragsverhältnis, das zwischen der Beklagten und ihrem Vertragspartner zustande kommt und durch das vom Kläger in Teilen beanstandete Bedingungsnetzwerk geregelt werden soll, hat nicht nur die von der Beklagten versprochene Garantie in Bezug auf die Speicherbatterie zum Gegenstand. Ebenso übernimmt die Beklagte gegenüber ihrem Vertragspartner auch die Pflicht, Updates zur Verbesserung der Software und damit der Funktionsfähigkeit ihrer Produkte zu erbringen. Dies ist schon aus der fettgedruckten Überschrift der Bedingungen ersichtlich, die erklärt, dass die nachfolgenden Bestimmungen die Herstellergarantie und auch die Updateleistungen regeln.

Die Beklagte ist gegenüber den Nutzern der von ihr hergestellten Speicherbatterien nicht selbst unmittelbar zu deren Lieferung und Einbau verpflichtet. Die Batterie wird vielmehr von Vertriebspartnern der Beklagten aufgrund eines von diesen mit den späteren Nutzern gesondert abgeschlossenen Vertragsverhältnisses in deren Photovoltaikanlagen eingebaut. Die Beklagte schließt dann mit den Nutzern den durch die Vertragsbedingungen geregelten gesonderten Vertrag ab, mit dem sie sich zur Erbringung der Updateleistungen und der Garantie verpflichtet.

Die Erbringung der Updates stellt auch nicht eine bloße Nebenpflicht zu Sicherung und Abstützung der übernommenen Herstellergarantie dar. Die in Ziff. 2.1 genannte laufende Verbesserung der Software steht schon begrifflich selbständig neben der Garantie, die gemäß Ziff. 7.1 für den Fall des Absinkens der Kapazität unter den Wert von 80 % ausgesprochen wird.

cc) Die Klausel der Ziff. 2.1 beschränkt sich darauf, mitzuteilen, dass die Beklagte laufend die in ihren Produkten eingesetzte Software verbessere und welche technischen Zwecke die Updates

im Wesentlichen verfolgen. Über diese Beschreibung des Leistungsversprechens hinausgehende, oder das Versprechen einschränkende oder sonst modifizierende Regelungen enthält Ziff. 2.1 nicht.

dd) Unabhängig davon passt die Beanstandung der Klausel wegen Verstoßes gegen das Verbot eines Änderungsvorbehalts schon deswegen nicht, weil die beschriebene Vertragspflicht gerade die laufende Verbesserung der Software und damit eine laufende Veränderung zum Gegenstand hat. Die vertragliche Pflicht der Beklagten geht nicht dahin, dem Kunden ein System in einem bestimmten statischen Zustand zur Verfügung zu stellen, für dessen Veränderung es dann jeweils einer besonderen Genehmigung bedürfte. Zur Verfügung gestellt wird das Batteriesystem ohnehin nicht von der Beklagten, sondern ihren Vertriebspartnern. Vielmehr ist gerade die fortlaufende Verbesserung und damit Veränderung der Software Haupt-Vertragspflicht der Beklagten.

b) Gemäß § 307 Abs. 3 Satz 2 BGB kann allerdings eine Überprüfung der Regelung im Hinblick auf ihre Transparenz vorgenommen werden (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Die Klausel genügt jedoch auch den Anforderungen an die Verständlichkeit und Bestimmtheit.

Soweit der Kläger beanstandet, dass die Begriffe „andere Produkte und Systeme“ „besser integriert“ sowie „neue Funktionen“ nicht näher definiert und die Voraussetzungen für das Einspielen eines Updates nicht klargestellt seien, zeigt sie keinen hinreichenden Verstoß gegen das Transparenzgebot auf.

aa) Zum einen ist zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung, den Klauselinhalt klar und verständlich zu formulieren, nur im Rahmen des Möglichen besteht. Es bedarf keines Grades an Konkretisierung, der alle Eventualitäten erfasst und im Einzelfall keine Zweifelsfragen auftreten können (BGH, Urteil vom 04. April 2018 - IV ZR 104/17, NJW 2018, 1544, Tz. 8). Insbesondere folgt aus dem Transparenzgebot nicht die Verpflichtung des Klauselverwenders, jede Regelung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewissermaßen mit einem Kommentar zu versehen, in dem jeder verwendete Begriff noch einmal erläutert ist (BGHZ 112, 115, 119).

bb) Zum anderen enthält die beanstandete Regelung der Ziff. 2.1 eine Beschreibung der von der Beklagten zu erbringenden technischen Leistung, nicht einzelner Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Sind aber komplexe technische Vorgänge Gegenstand der vom Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingung zu erbringenden Leistung, so erfordert das Transparenzgebot nicht, dass diese im einzelnen beschrieben und erklärt werden. Zweck des in § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB statuierten Transparenzgebots ist es, dem Kunden die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Rechte und Pflichten anschaulich zu machen (BGH, Urteil vom 05. Oktober

2017 - III ZR 56/17, NJW 2018, 534, 535, Tz. 27), nicht jedoch, die technische Funktionsweise der Hauptleistung im einzelnen zu erklären.

cc) Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist es ausreichend, dass die Klausel in Ziff. 2.1 die Vertragspflicht der laufenden Verbesserung der Software benennt und die Funktionen und Ansatzpunkte der dafür angewendeten Updates allgemein mit Begriffen wie „Produkten“, „Systemen“ oder „Funktionen“ beschreibt. Damit wird den Verständnis- und Erkenntnismöglichkeiten des typischerweise zu erwartenden Durchschnittskunden, auf die abzustellen ist (BGHZ 148, 74, 79; BGH, Urteil vom 05. Oktober 2017 - III ZR 56/17, NJW 2018, 534, 535, Tz. 27), noch hinreichend entsprochen.

Der Durchschnittskunde, der das Batteriesystem in seine Photovoltaikanlage hat installieren lassen, kann an Hand der Beschreibung hinreichend erfassen, dass das Batteriesystem mit der übrigen Anlage interagiert, es daher Verbindungspunkte zwischen Batterie und Solaranlage gibt, über die die Funktionen von Batterie und Anlage koordiniert werden, und dass die Arbeitsweise dieser Verbindungspunkte ständig verbessert werden soll, womit auch die Einbindung der Batterie in das Gesamtsystem der Stromerzeugung verbessert werden soll. Ferner wird hinreichend deutlich gemacht, dass mit den Updates Fehler beseitigt und neue Funktionen aufgespielt werden sollen.

Dies ist für die Darstellung der Funktionsweise der Software und der durch Updates aufgespielten Softwareverbesserungen hinreichend. Dass die Verbindungspunkte im Bereich der Softwarekoordination mehrerer Bauteile „Schnittstellen“ genannt und zu beseitigende Fehler mit dem englischen Ausdruck „bugs“ bezeichnet werden, macht die Beschreibung nicht unverständlich. Es kann bei der mittlerweile weit verbreiteten Vertrautheit der Bevölkerung mit Computern und Softwareprogrammen davon ausgegangen werden, dass derartige Begriffe vom Verständnis eines Durchschnittskunden umfasst sind.

Im Übrigen ist es bei einem auf Dauer angelegten Vertragsverhältnis, dessen Leistungspflicht in der Verbesserung der Software für eine Komponente einer Stromerzeugungsanlage ist, nicht möglich, von vorneherein festzulegen, wann welche Softwareverbesserung erarbeitet sein wird und welche einzelnen Systemteile davon betroffen sein werden. Auch dieser Umstand ist für den Durchschnittskunden hinreichend nachvollziehbar. Es genügt daher, wenn die weiteren Komponenten der gesamten Stromerzeugungsanlage, in die die Speicherbatterie installiert ist und mit der sie zusammenwirkt, als „andere Produkte und Systeme“, ihre Arbeitsweisen und Arbeitsmöglichkeiten als „Funktionen“ und ihre Einbindung in das Gesamtsystem als „Systemintegration“ bezeichnet werden.

dd) Ein Verständnis der Klausel dahin gehend, dass mit dem Aufspielen von Updates die im weiteren geregelte Garantie eingeschränkt oder unterlaufen werden könne, ist fernliegend. Die Garantie bezieht sich auf die Kapazität der Speicherbatterie, mithin eine physikalisch-chemischen Eigenschaft, die nicht unmittelbar über Softwareupdates gesteuert werden kann.

2. Die Bestimmung in Ziff. 2.2 der Bedingungen verstößt nicht gegen das Transparenzgebot.

a) Auch für Ziff. 2.2 gilt, dass es sich um eine Beschreibung eines Teils der von der Beklagten zu erbringenden Hauptleistung handelt. Das von § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB statuierte Transparenzgebot ist gewahrt. Denn die Darstellung der Vertragspflicht (Unterbreitung von Vorschlägen zur weiteren Optimierung der Anlage und Anlagenführung im Sinne einer Effizienzsteigerung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit an Hand ausgelesener Maschinendaten) bezieht sich wiederum auf die technischen Gesichtspunkte der zu erbringenden Leistung. Hierfür gelten die oben unter 1. b) bb) und cc) getroffenen Erwägungen entsprechend. Aus dem Wortlaut der Klausel ist auch hinreichend erkennbar, dass mit den „Maschinendaten“ solche Daten gemeint sind, die in der zu optimierenden Anlage zuvor selbst angefallen sind.

b) Soweit der Kläger bei Ziff. 2.2 daneben auch einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1a DS-GVO beanstandet, betrifft dies schon kein Verbraucherschutzgesetz im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 UKlaG.

aa) Ansprüche auf Unterlassung der Verwendung bestimmter Daten kann ein Verbraucherschutzverein nur aus Verbraucherschutzgesetzen herleiten, die in § 2 Abs. 2 UKlaG genannt sind. Hierzu zählt die Vorschrift des Art. 5 Abs. 1a DS-GVO nicht in jedem Fall.

Vorschriften über die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten sind gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 a) und b) UKlaG dann Verbraucherschutzgesetze, wenn sie eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten zu kommerziellen Zwecken reglementieren. Kommerzielle Zwecke werden insbesondere dann verfolgt, wenn die betreffenden Daten an Dritte weitergegeben und damit wie eine „Handelsware“ behandelt werden oder sonst für Zwecke herangezogen werden, die über die Vertragsabwicklung hinausgehen. Von einer kommerziellen Datenerhebung ist, wie § 2 Abs. 2 Satz 2 UKlaG klarstellt, insbesondere dann nicht auszugehen, wenn die Daten von einem Unternehmer lediglich zur Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Schuldverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Genau für die Durchführung des Vertragsverhältnisses soll aber die von Ziff. 2.2 geschilderte Er-

hebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgen. Denn unter Heranziehung der ausgelesenen Daten sollen Verbesserungen für das jeweilige vom Kunden genutzte Produkt erarbeitet und dem Kunden angeboten werden. Die Datennutzung soll damit gerade der Erfüllung der vertraglichen Hauptleistungspflicht dienen.

bb) Selbst wenn man dem Kläger eine auf Art. 80 Abs. 2 DS-GVO gründende weitere Klagebefugnis in Bezug auf Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung einräumen wollte, wie er unter Berufung auf die beim EuGH anhängige Rechtssache C-40/17 postuliert, würde er bei der Klausel in Ziff. 2.2 keinen Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung aufzeigen. Denn da die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zur Erfüllung eines Vertrags erfolgt, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, ist sie auch rechtmäßig im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 b) DS-GVO.

3. Auch die Bestimmungen der Ziff. 2.3 und 2.4 stehen nicht in Widerspruch zu §§ 307 ff. BGB.

Der Kläger kann insoweit keinen Verstoß gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB geltend machen.

Die Ziff. 2.3 und 2.4 weisen wie schon die vorangehenden Ziff. 2.1 und 2.2 eine Beschreibung von Teilen der von der Beklagten übernommenen Hauptleistungspflicht auf. Die Darstellung einer Hauptleistungspflicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann jedoch gemäß § 307 Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Sätze 1 und 2 BGB nur in Bezug auf die Einhaltung des Transparenzgebots als besonderer Ausformung des Benachteiligungsverbots überprüft werden. Sonstige Verstöße gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB sind hingegen nicht kontrollfähig. Die von dem Kläger bezüglich Ziff. 2.3 und 2.4 erhobenen Beanstandungen betreffen aber gerade nicht das Transparenzgebot, sondern sonstige von ihm gesehene Benachteiligungen von Verbrauchern.

a) Ziff. 2.3 weist darauf hin, dass die Updateleistungen nur dann erbracht werden können, wenn die Beklagte einen Online-Zugriff auf das jeweilige Produkt hat. In der Folge wird bestimmt, dass der Nutzer selbst für die technischen Voraussetzungen einer Online-Verbindung, mithin einen Internetanschluss, zu sorgen hat, sodann werden die technischen Mindestanforderungen, die dieser Anschluss erfüllen muss, aufgezählt. Bei derartigen Festlegungen von technischen Bedingungen für die Erbringung der Leistung handelt es sich um Anspruchsvoraussetzungen, nicht hingegen um nachträglich statuierte Einschränkungen eines zuvor unbegrenzt gegeben vertraglichen Versprechens. Eine derartige Klausel ist daher als Beschreibung der Hauptleistung nicht über die Vorgaben des § 307 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 BGB hinaus der Kontrolle der §§ 307 ff. BGB unterworfen (vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 27. Februar 1997 - 8 U 3754/96, NJW 1997,

2186). Auch diese Darstellung genügt noch den Anforderungen an das Transparenzgebot.

b) Entsprechendes gilt für Ziff. 2.4. In deren ersten Satz wird lediglich auf die Vorgehensweise der Vertragserfüllung geschildert (Auslieferung der Updates und Einspielen auf dem jeweiligen Produkt). Der zweite Satz weist darauf hin, dass die vertraglich zugesagte Leistung, wie aus den voranstehenden Ziffern unschwer ersichtlich, die Verbesserung der Software durch Updates, dann nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden könne, wenn und soweit die Updates nicht eingespielt werden. Damit wird lediglich darauf hingewiesen, dass zur Erbringung der Leistung eine Mitwirkung des Kunden erforderlich ist. Dieser Hinweis unterscheidet sich in seinem Bedeutungsgehalt nicht von den Angaben eines Klempners, der erklärt, die Badewanne nicht reparieren zu können, wenn er nicht ins Haus gelassen werde.

Über die Vorschriften der §§ 307 ff. BGB, insbesondere § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gezwungen werden, seine Waren oder Dienstleistungen ohne Bedingungen anzubieten und insbesondere jedes aus dem Bereich des Kunden herrührende Leistungshindernis selbst überwinden zu müssen.

II.

Auch die Garantiebedingungen in Ziff. 7.1 und 8.2 enthalten keine gegen die §§ 307 ff. BGB verstoßenden Bestimmungen.

1. Die Regelung der Premium-Garantie verstößt weder gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB noch gegen § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB.

a) Die Bestimmung, dass der Garantiefall gegeben ist, wenn die Kapazität der Batteriezellen 80 % der Nennkapazität unterschreitet oder bei anderen Systemteilen eine Abweichung von mehr als 10 % der zugesicherten Leistungsmerkmale festgestellt wird, ist hinreichend transparent im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB.

aa) Auch in Bezug auf die Garantie gilt, dass es sich um eine Hauptleistungspflicht der Beklagten gegenüber dem jeweiligen Kunden handelt. Denn die Beklagte ist nicht der Vertragspartner des Kunden hinsichtlich der Lieferung und des Einbaus des Batteriesystems. Sie ist dem Kunden daher auch nicht in Bezug auf die kauf- oder werkvertragliche Gewährleistung verpflichtet. Die Ga-

rantie stellt neben der in Ziff. 2 beschriebenen Pflicht zur Verbesserung der Systemsoftware durch Updates eine Hauptpflicht aus dem zwischen ihr und dem Kunden begründeten gesonderten Vertragsverhältnis dar.

bb) Eine derartige Regelung kann gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 BGB auf ihre Verständlichkeit und Bestimmtheit überprüft werden.

Die Überprüfung ergibt indes, dass die Klausel in Ziff. 7.1 hinreichend bestimmt und verständlich formuliert ist.

Auch für die Erläuterung des Garantiefalles gilt, dass sie auf technische Gegebenheiten zurückgreift. Die technischen Erläuterungen einer vertraglichen Hauptpflicht müssen aber nicht mit allen in die Einzelheiten der Funktionsweise gehenden technischen Erklärungen versehen werden. In soweit gelten die oben unter I. 1. b) bb) und cc) dargestellten Erwägungen entsprechend.

Hinsichtlich des Begriffs der „Nennkapazität“ kann von einem durchschnittlichen Verbraucher erwartet werden zu erkennen, dass damit der Wert der Ladeleistung gemeint ist, für die die Batterie ausgelegt ist.

Soweit der Kläger im Übrigen beanstandet, dass der Begriff der Nennkapazität in Bezug auf die anderen Systemteile nicht verständlich sei, geht dieser Einwand fehl. Denn hinsichtlich der anderen Systemteile wird in Ziff. 7.1 Satz 2 nicht auf eine Abweichung von der Nennkapazität, sondern von den vereinbarten bzw. zugesicherten Leistungsmerkmalen abgestellt.

Soweit auf „andere Systemteile“ verwiesen wird, bei denen ebenfalls der Garantiefall eintreten könnte, wird damit in erster Linie darauf verwiesen, dass nicht nur Kapazitätsschwund in der Batterie selbst, sondern auch Funktionsschwächen an den anderen Bauteilen des - nicht nur aus der Batterie alleine - bestehenden Systems den Garantiefall begründen können. Eine technische Einzelbeschreibung sämtlicher dieser Teile ist aus den oben unter 1. b) bb) dargelegten Gründen nicht erforderlich, um dem Kunden seine Rechte und Pflichten zu verdeutlichen.

b) Die Klausel verstößt auch nicht gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB.

aa) Zum einen wird in ihr wiederum eine Hauptleistungspflicht dargestellt. Der Anbieter einer selbständigen Garantie ist aber bei ihrer Ausgestaltung grundsätzlich frei (BGHZ 78, 369, 373).

Der Umstand, dass die Garantie nicht bei jeder Abweichung der Kapazität vom Sollwert oder jeder Abschwächung der Funktionsfähigkeit anderer Teile, sondern erst eingreifen soll, wenn gewisse Leistungsgrenzen unterschritten werden, stellt keine nachträgliche Begrenzung des unbedingt gegebenen Leistungsversprechens dar. Vielmehr liegt darin eine Anspruchsvoraussetzung

für das gegebene Hauptleistungs-Versprechen (vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 27. Februar 1997 - 8 U 3754/96, NJW 1997, 2186).

Eine derartige Anspruchsvoraussetzung für die Hauptleistung, die an einen qualifizierten, d. h. ein erhöhtes Mindestmaß überschreitenden Funktionsmangel anknüpft, kann grundsätzlich nicht über die Vorschriften der § 307 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Sätze 1 und 2 BGB hinaus einer inhaltlichen Prüfung unterzogen werden.

bb) Eine weitergehende inhaltliche Überprüfung kann sich nur auf die Frage erstrecken, ob die Regelung Einschränkungen enthält, die mit den berechtigten Erwartungen des Kunden unvereinbar sind (BGH, Urteil vom 24. April 1991 - VIII ZR 180/90, NJW-RR 1991, 1013).

Eine derartige Einschränkung besteht hier aber nicht.

Insbesondere ergibt sich eine von der Klausel enttäuschte Erwartung nicht aus der vom Kläger angeführten Norm des § 443 Abs. 2 BGB. Bei dieser Vorschrift handelt es sich, worauf die Beklagte zutreffend verweist, um eine Beweislastregelung. Sie enthält indes keine zwingenden Vorgaben dahin gehend, dass die bestimmte Beschaffenheit, für die eine Garantie übernommen wird, nur die Eigenschaft der vollkommenen Mangelfreiheit im Sinne von § 434 BGB sein könne. Es ist im Rahmen der Vertragsfreiheit durchaus möglich, neben den bestehenden Gewährleistungsrechten für Sachmängel eine Garantie abzugeben, die erst eingreift, wenn ein Mangel der Substanz oder Gebrauchstauglichkeit ein bestimmtes Maß überschritten hat (qualifizierter Mangel).

Lediglich die daneben bestehenden Gewährleistungsrechte dürfen von einer derartigen Garantie nicht, auch nicht dem Anschein nach, eingeschränkt werden (BGHZ 104, 82, 92). Für eine derartige Einschränkung der Gewährleistungsrechte ist aber aus der Klausel selbst nichts ersichtlich.

2. Auch die Bestimmung in Ziff. 8.2 verstößt nicht gegen die §§ 307 ff. BGB.

a) Soweit der Kläger beanstandet, dass mit der in Ziff. 8.2 Satz 2 festgesetzten Überwälzung der für den Austausch der Batterie anfallenden Arbeitskosten auf den Kunden gegen die Kardinalpflichten des Garantievertrags verstoßen werde, greift dies nicht durch.

aa) Die Klausel unterliegt nur insoweit der Kontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB, als mit ihr von berechtigten Erwartungen des begünstigten Kunden der Garantieerklärung fundamental abgewichen wird (BGH, Urteil vom 24. April 1991 - VIII ZR 180/90, NJW-RR 1991, 1013).

bb) Eine derartige Abweichung ist aber noch nicht dadurch gegeben, dass dem garantieberechtigten Kunden die für die Erfüllung der Garantie anfallenden Arbeitskosten auferlegt werden. Kern der von der Beklagten durch ihre Garantie übernommenen Verpflichtung ist der Austausch der Speicherbatterie oder anderer Systemteile. Angesichts des Umstandes, dass dem Kunden ein im Rahmen der Vorgaben von Ziff. 7.1 funktionsfähiges Speicherbatteriesystem für die Dauer der auf 10 Jahre bemessenen Garantielaufzeit (Ziff. 6.1) zur Verfügung gestellt und dieses Versprechen mittels der Garantie abgesichert werden soll, kommt dem wenige Stunden in Anspruch nehmenden Ein- und Ausbau der Batterie bei der Gesamtbetrachtung kein maßgebliches Gewicht zu.

Es liegt nicht außerhalb jeder Erwartung eines Durchschnittskunden, dass Leistungen, auf die nicht von vorneherein ein vertragstypischer Anspruch - etwa aus Gewährleistungsrechten - besteht und die ein Vertragspartner gesondert anbietet, nur gegen Zusatzkosten für bei Erfüllung der Garantie erforderliche Arbeitsleistungen erbracht werden, die der Kunde selbst tragen muss.

Insbesondere kann hiergegen nicht auf die Regelungen der §§ 439 Abs. 2, 635 Abs. 2 BGB verwiesen werden. Diese bestimmen eine Pflicht des Verkäufers/Werkunternehmers zur Übernahme der bei der gewährleistungsrechtlichen Nacherfüllung anfallenden Kosten. Die Garantie wird bei dem hier zu überprüfenden Vertragsmodell jedoch nicht vom Verkäufer/Werkunternehmer gewährt, sondern von der Beklagten als außerhalb des kauf- bzw. werkvertraglichen Lieferverhältnisses stehender dritter Person.

Ein Dritter, der für einen Kauf- oder Werkgegenstand eine selbständige Garantie abgibt, ist aber bei deren Ausgestaltung grundsätzlich frei (BGHZ 78, 369, 373).

b) Im Übrigen ist Klausel in Bezug auf die darin festgelegten Kosten nicht kontrollfähig.

Denn Klauseln, die den Preis für die vertragliche Hauptleistung oder für eine rechtlich nicht geregelte, zusätzlich angebotene Sonderleistung regeln, unterfallen nicht der Prüfung gemäß §§ 307 ff. BGB (BGHZ 133, 10, 13; 137, 27, 29; 180, 257, 262). Der Kontrolle unterliegen hingegen Regelungen, die eine Abweichung von gesetzlichen Preisvorschriften enthalten. Kontrollfähig sind ferner Regelungen, mittels derer Kosten auf den Kunden abgewälzt werden, die ansonsten als allgemeinen Betriebskosten zu tragen wären oder die für Arbeiten anfallen, die im eigenen Interesse oder zur Erfüllung sonstiger eigener Pflichten ausgeübt werden (BGH, Urteil vom 27. Januar 2015 - XI ZR 173/13, NJW 2015, 1440, 1441, Tz. 9 mwN).

Vorliegend stellt der mit der Vertragsbedingung erhobene Stundensatz alleine das Entgelt für die Durchführung der Garantiarbeiten und damit für die Garantieleistung selbst dar. Die Arbeitsleis-

tung und die dafür zunächst bei der Beklagten dafür anfallenden Arbeitskosten sind die unmittelbare Folge der Erfüllung der vertraglich gegebenen Garantie. Mit der Begründung einer Kostentragungspflicht für den Garantiennehmer werden keine sonstigen Betriebskosten abgewälzt. Die Arbeitskosten fallen auch nicht bei der Erfüllung sonstiger vertraglicher Pflichten der Beklagten oder bei vornehmlich im eigenen Interesse ausgeübten Tätigkeiten an.

III.

Auch die in Ziff. 12 enthaltenen Regelungen enthalten keinen Verstoß gegen die §§ 307 ff. BGB.

1. Ziff. 12.1 und Ziff. 12.2 enthalten letztlich nur eine wiederholende Zusammenfassung der in Ziff. 2.1 bis 2.4 gegebenen Darstellung der von der Beklagten zu erbringenden Hauptleistung der Softwareverbesserung mittels Software-Updates. Insoweit kann auf die Ausführungen zu oben I. 1. - 3. verwiesen werden.

2. Die Klausel in Ziff. 12.3 verstößt nicht gegen das Transparenzgebot im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB.

a) Mit der Verwendung von Rechtsbegriffs „Erfüllungsgehilfe“ wird hinreichend klar gestellt, dass die Beklagte bei der Datenverarbeitung auch auf die Mitarbeit externer Personen und Unternehmen zurückgreift. Der Begriff des Erfüllungsgehilfen ist ein Rechtsbegriff, der in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet werden kann, ohne seinerseits erklärt werden zu müssen (vgl. Palandt/Grüneberg, § 307, Rn. 22).

b) Der Begriff der Daten des Kunden ist jedenfalls in der Zusammenschau mit der vorstehenden Ziff. 12.1 hinreichend verständlich. In Ziff. 12.1 werden die in den Produkten der Beklagten generierten Daten genannt, auf die die Beklagte zugreift und die sie zum Zweck der Erbringung und Verbesserung der Leistung ausliest, auswertet, verarbeitet und speichert. In der Zusammenschau mit Ziff. 12.1 wird damit auch das Ausmaß der Verarbeitung der Daten hinreichend genau dargestellt.

3. Soweit der Kläger die in Ziff. 12.4 enthaltene Regelung beanstandet, steht ihm schon kein Unterlassungsanspruch zu, da die Anforderungen von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 UKlaG nicht erfüllt sind. Mit der Verfolgung der Zwecke eine Überprüfung der eigenen Leistung ("Benchmark") oder der Forschung wird keine kommerzielle Ausbeutung der Daten betrieben, auch wenn die Daten hierfür an Dritte weitergegeben werden.

Im Übrigen ist eine für wissenschaftliche Forschungszwecke oder statistische Zwecke durchgeführte Weiterverarbeitung von Daten gemäß Art. 5 Abs. 1 b) DS-GVO mit dem Zweck, zu dem die Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar.

4. Ziff 12. 7 weist keinen Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB auf.

Soweit die Klausel darauf verweist, dass eine ursprünglich erteilte Einwilligung in die Datenverarbeitung jederzeit widerrufen werden kann, nimmt die Regelung schon Bezug auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 a) DS-GVO. Sofern Daten, die nicht zur Durchführung des Vertrags erhoben werden ohne Einwilligung erhoben sein sollten, handelt es sich nach dem Vertragszweck erkennbar um solche, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind, die auf Antrage betroffener Personen erfolgen. Denn die sonstigen Daten, die erhoben werden, sind, wie aus Ziff. 12.1 erkennbar, solche, die in den Produkten der Beklagten erzeugt und im Online-Zugriff zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Pflichten der Beklagten ausgelesen, ausgewertet, verarbeitet und gespeichert werden

5. Auch Ziff. 12.8 verstößt nicht gegen die Vorgaben der §§ 307 ff. BGB. Die Regelung entspricht in ihrem ersten Teil der Leistungsbeschreibung in Ziff. 2.4 Satz 2. Im Übrigen weist sie eine Entgeltregelung für eine unmittelbar erbrachte Hauptleistung auf, die nicht der Kontrolle nach § 307 ff. BGB unterliegt. Die Hauptleistung ist die vor Ort erbrachte Durchführung eines Updates, das mangels Internetverbindung nicht automatisch von der Betriebsstätte der Beklagten aus im elektronischen Fernverkehr auf die Anlage des Kunden aufgespielt werden kann. Auf die Ausführungen in oben II. 2 zu Ziffer 8.2 wird verwiesen.

6. Soweit der Kläger bezüglich der Ziff. 12.9 den Verweis auf die darin erwähnten „bei Vertragschluss bestätigten Datennutzungsbedingungen“ als unklar beanstandet, dringt er damit nicht durch. Es wird auf ein hinreichend bestimmtes und bezeichnetes Dokument verwiesen, das dem

Kunden bei Vertragsschluss vorgelegt und dessen Inhalt von ihm bestätigt werden muss. Sofern dies im Einzelfall unterbleibt., kann darin ein Mangel des Vertragsschlusses liegen. Die Klausel von Ziff. 12.9 wird dadurch jedoch nicht intransparent.

Dem Vortrag der Beklagten, dass Vertragsschluss mit Aushändigung der Bedingungen und die Bestätigung der Datennutzungsbedingungen einheitlich erfolgen, so dass der vom Kläger befürchtete „Medienbruch“ nicht drohe, ist der Kläger nicht mehr entgegengetreten.

IV.

Das Vertragswerk der Beklagten ist auch nicht insgesamt deswegen als intransparent einzustufen, weil es neben den Regelungen zu der Garantie auch solche zur vertraglichen Gewährleistung enthält.

1. Die Trennung der Darstellung von Gewährleistungsrechten einerseits und der Garantie andererseits ist hinreichend deutlich vorgenommen.

Dies folgt zum einen schon aus der Überschrift des Bedingungswerks, in der neben der Herstellergarantie und den Update-Leistungen die Gewährleistung für die Produkte der Beklagten als eigenständiger Regelungspunkt genannt ist.

Im Übrigen wird auf das Verhältnis der Garantie zu den Gewährleistungsansprüchen hinreichend deutlich hingewiesen. Dem Verhältnis der Garantie zu anderen Ansprüchen ist in Ziff. 5 ein eigener Abschnitt gewidmet. In Ziff. 5.1 wird erläutert, dass die Garantie Ansprüche in Ergänzung zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen einräume.

In Ziff. 5.2 wird daneben darauf hingewiesen, dass Mängelbeseitigungsansprüche sowie die gesetzliche Produkthaftung durch die Garantie unberührt blieben.

Die Darstellung der gegen die Beklagte etwaig bestehenden Gewährleistungsansprüche in Ziff. 11 der Bedingungen folgt nach den in Ziff. 3 - 10 der Bedingungen enthaltenen Regelungen über die Garantie.

2. Die mögliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in Ziff. 5 und Ziff. 11 der Bedingungen

führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Bedingungswerks.

Die Unterlassung der Verwendung der beanstandeten Bestimmungen in Ziff. 5 und Ziff. 11 der Bedingungen hat der Kläger schon nicht beantragt.

a) Soweit der Kläger insoweit beanstandet, dass in Ziff. 5.2 die weiteren Gewährleistungsrechte (§ 437 Nr. 2, 3 BGB) nicht erwähnt seien, kann dies ggf. einen Mangel der Klausel an sich bedeuten. Das Vertragswerk als solches wird dadurch jedoch nicht insgesamt unwirksam (vgl. § 306 Abs. 1 BGB).

b) Entsprechendes gilt für die Beanstandungen der Ziff. 11.1, 11.2, 11.5, 11.10 und 11.15. Diesen Bestimmungen ist im Übrigen einleitend der Hinweis vorangestellt, dass bei Erwerb von Produkten der Beklagten bei Dritten die im Kaufvertrag zwischen dem Kunden und dem Dritten vereinbarten Bedingungen gelten. Die weiteren Regelungen in Ziff. 11 sollen hingegen für die Mängel- und Haftungsansprüche gegen die Beklagte gelten.

Auch insoweit mag ein etwaiger Verstoß der einzelnen Bestimmungen gegen die §§ 307 ff. BGB zu deren Unwirksamkeit führen. Auf die Gesamtheit der Bedingungen schlägt diese Unwirksamkeit nicht durch.

c) Dies wäre nur dann anzunehmen, wenn das Festhalten an den übrigen Regelungen für den Kunden eine unbillige Härte im Sinne von § 306 Abs. 3 BGB bedeuten würde. Dies wäre der Fall, wenn infolge des Wegfalles der - gemäß §§ 307 ff. BGB unwirksamen - Bedingungen Unklarheit über den Regelungsgehalt bestünde (Palandt/Grüneberg, § 306, Rn. 18). Bei Wegfall der Bestimmungen in Ziff. 11 der Bedingungen würde aber das gesetzliche Recht in Form der §§ 434 ff. BGB unmittelbar zur Anwendung kommen, so dass die vom Kläger bei Ziff. 5.2 sowie Ziff. 11.1, 11.2, 11.5, 11.10. und 11.15 beanstandete Unklarheit gerade beseitigt wäre. Angesichts dessen ist die volle Unwirksamkeit des Vertrags, bei der der Kunde auch den Anspruch auf die Update-Leistungen sowie die Rechte aus der Garantie einbüßen würde, nicht erforderlich, um die aus der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen resultierender Nachteile auszugleichen.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Sätze 1 und 2 ZPO.

gez.

██████████
Vorsitzender Richter
am Landgericht

████████████████████
Richter
am Landgericht

██████████
Richterin

Verkündet am 18.07.2019

gez.
██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 22.07.2019

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig